



# HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 03.12.2009**

**betreffend Ausbildung von Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfern in Hessen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass für eine Vielzahl von Ausbildungsberufen der Stichtag für den Beginn der Ausbildung der 1. September eines jeweiligen Jahres oder später ist?

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz ist der Beginn der Berufsausbildung im Ausbildungsvertrag zu regeln. D.h. grundsätzlich steht es dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden frei, sich über den Ausbildungsbeginn zu einigen. In der Regel wird die Berufsausbildung jedoch zum nächsten Ersten des Monats nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule und mit Beginn des Berufsschuljahres (mit Ende der Sommerferien) angetreten. In Hessen ist dies zwischen Anfang August und Ende September. In den meisten Fällen ist in Hessen der nächste Erste nach den Sommerferien der 1. September.

Eine Vielzahl von Ausbildungsverträgen wird jedoch auch noch bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen. Aber auch während des laufenden Kalenderjahres werden Ausbildungsverträge z.B. von Ausbildungsplatzwechslern, von Spätentschlossenen oder Schulabbrechern abgeschlossen.

Frage 2. Trifft es zu, dass der Stichtag für den Beginn der Ausbildung der Zahnarzthelferinnen und Helfer bereits der 1. August eines jeweiligen Jahres ist?

Diese Aussage trifft nicht zu. Nach Nummer 3 der Richtlinien über die Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten der Landes Zahnärztekammer Hessen (Anlage) ist als regulärer Einstellungstermin ein flexibler Zeitraum vom 1. August bis zum 1. September eines Kalenderjahres vorgesehen.

Frage 3. Wer ist zuständig für diese Regelung bzw. wer hat sie getroffen?

Die unter Frage 2 genannten Richtlinien wurden am 6. August 2008 durch den Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen beschlossen und am 8. Dezember 2008 nach § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz dem Berufsbildungsausschuss zur Kenntnisnahme übersandt. Dieser hat keine Einwendungen erhoben.

Frage 4. Wer hat die Aufsicht über die für die Regelung zuständige Stelle?

Zuständige Stelle für die Durchführung dieser Berufsausbildung ist nach § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz die Landes Zahnärztekammer Hessen. Die Rechtsaufsicht über die Kammer übt nach § 20 Heilberufsgesetz das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit aus.

Frage 5. Welche sachlichen Gründe begründen diese Regelung?

Um sowohl den Auszubildenden als auch den ausbildungsberechtigten zahnärztlichen Praxen eine größere Flexibilität einzuräumen, wurde für den Ausbildungsbeginn kein fester Stichtag, sondern der 1. August bis 1. September

festgelegt. Nach Nummer 3 der vorgenannten Richtlinien können begründete Ausnahmen hiervon durch die Landeszahnärztekammer Hessen zugelassen werden.

Grundsätzlich ist eine solche Festlegung notwendig, da der Beginn der Ausbildungszeit mit dem Beginn eines neuen Berufsschuljahres übereinstimmen soll. Dies gewährleistet eine planmäßige Einschulung in die Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte der Berufsschulen und damit eine ordnungsgemäße Ablegung der Abschlussprüfung.

Frage 6. Trifft es zu, dass durch diese Regelung Zahnarzhelferinnen und -helfer, die zu einem späteren Zeitpunkt (und dennoch früher als die meisten Auszubildenden) ihre Ausbildung beginnen, erst sechs Monate später zur Prüfung antreten können?

Um unnötige Verzögerungen der Berufsausbildung zu vermeiden, bietet die Landeszahnärztekammer Hessen bereits heute zwei Abschlussprüfungen pro Jahr an. Wenn etwa die Ausbildung ausnahmsweise zum 1. Oktober eines Jahres begonnen wurde, findet die schriftliche und mündliche Prüfung drei Jahre später zwischen November und spätestens Januar statt. Die Verlängerungszeiten können so auf zwei bis maximal vier Monate begrenzt werden.

Um die Verlängerungszeiten weiter zu verkürzen, müsste die Landeszahnärztekammer Hessen jeden Monat oder zumindest alle zwei Monate eine Abschlussprüfung ansetzen. Dies würde nach Angaben der Kammer zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen und erscheint ihr auch verwaltungstechnisch nicht durchführbar.

Frage 7. Hält die Landesregierung eine solche Regelung für angemessen und wie hat sie in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben dieser Einschätzung Rechnung getragen?

Die Landeszahnärztekammer Hessen hat mit dem in den Richtlinien für die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten festgelegten Ausbildungsbeginn- und Prüfungsmodalitäten einen pragmatischen Mittelweg zwischen dem Bedürfnis der Auszubildenden sowie der Ausbilder nach flexiblen Einstellungs- und Prüfungsterminen und der verwaltungstechnischen Durchführbarkeit der Abschlussprüfungen festgelegt. Zu einem Tätigwerden im Rahmen der Rechtsaufsicht besteht daher kein Anlass.

Wiesbaden, 15. Januar 2010

**Jürgen Banzer**

**Richtlinien für die Ausbildung  
zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten \***

**1. Voraussetzungen für die Einstellung von Auszubildenden**

**1.1. Anerkennung als ausbildender Zahnarzt/ausbildende Zahnärztin**

1.1.1. Auszubildende darf nur einstellen und ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 28 Berufsbildungsgesetz - nachstehend BBiG genannt). Nach § 30 BBiG besitzt jede(r) bestellte oder approbierte Zahnarzt/Zahnärztin die fachliche Eignung.

1.1.2. Als Ausbildende werden alle niedergelassenen Zahnärzte/Zahnärztinnen, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken, Zahnarztgruppen der Bundeswehr, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ähnliche Institutionen anerkannt, die die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten besitzen. Sie haben den Auszubildenden alle beruflichen Handlungsfähigkeiten einer Zahnmedizinischen Fachangestellten auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zu vermitteln.

1.1.3. Die Regelungen der Absätze 1.1.1. und 1.1.2. gelten auch für Zahnärzte/Zahnärztinnen, die ihre Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet der Zahnheilkunde beschränken (z.B. für ausbildende Kieferorthopäden, Oralchirurgen, Kieferchirurgen, Privat Zahnärzte, Zahnarztgruppen der Bundeswehr, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes). Diese sind verpflichtet die Ausbildung über einen angemessenen Zeitraum (ein Monat pro Ausbildungsjahr, insgesamt drei Monate) in einer allgemein-zahnärztlichen, vertragszahnärztlichen Praxis durchführen zu lassen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Beginn der Ausbildung abzugeben (siehe Anlage).

**1.2. Nachweis über die ärztliche Erstuntersuchung**

Bei der Einstellung von Jugendlichen muss eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung innerhalb der letzten 14 Monate vorliegen (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz - nachstehend JArbSchG genannt).

**1.3. Zahl der Auszubildenden**

Jeder/jede nach Ziffer 1.1. anerkannte Zahnarzt/Zahnärztin kann zwei Auszubildende zeitgleich einstellen. Sie sollten sich in unterschiedlichen Ausbildungsjahren befinden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Landes Zahnärztekammer Hessen.

\* Im nachfolgenden Text wird nur die weibliche Form verwendet.

#### 1.4. Anforderungseignung für den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Aus dem Inhalt der späteren Tätigkeit einer Zahnmedizinischen Fachangestellten sind grundlegende Eignungskriterien abzuleiten, welche von der Auszubildenden erfüllt werden sollten. Die folgende Auflistung kann dabei als vereinfachte Hilfestellung sowohl für die Einstellung einer Auszubildenden als auch für die Beobachtung während der Probezeit betrachtet werden.

Anforderungsmerkmal	Umsetzung in der zahnärztlichen Praxis
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisations- und Improvisationsvermögen</li> <li>- gute Auffassungsgabe und Lernfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vielseitige Arbeitsweisen</li> <li>- in der Regel ständig wechselnde Anforderungen</li> <li>- Kommunikation nach innen und außen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gutes Personen-, Namen- und Sachgedächtnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung der Patientenkartei</li> <li>- Umgang mit Instrumentarien</li> <li>- Beherrschen von medizinischen Fachausdrücken</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gute Konzentrationsfähigkeit verbunden mit rascher Umstellungsfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterbrechung des Arbeitsvorganges durch ankommende Patienten</li> <li>- häufige fernmündliche Gespräche</li> <li>- rechtzeitiges und richtiges Zureichen von Instrumenten und Materialien während eines Behandlungsablaufes</li> <li>- häufig schnelles Reagieren erforderlich</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- absolute Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit Medikamenten</li> <li>- Bearbeiten von Abrechnungen</li> <li>- Schweigepflicht</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- praktisch manuelle Geschicklichkeit verbunden mit sorgsamer und gewissenhafter Arbeitsweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit Instrumentarien</li> <li>- Handreichungen am Behandlungsstuhl</li> <li>- Zubereiten von Materialien</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassungsfähigkeit, Umsicht</li> <li>- Teamfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wünsche der Patienten</li> <li>- enger Kontakt zu Vorgesetzten und Kollegen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktsicherheit</li> <li>- Aufgeschlossenheit</li> <li>- Freundlichkeit, Taktgefühl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit Patienten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgeprägter Ordnungssinn, Sauberkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartung des zahnärztlichen Instrumentariums und der hygienischen Einrichtungen</li> <li>- persönliche Hygiene</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfsbereitschaft und Geduld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung schwieriger und ängstlicher Patienten</li> </ul>

## **2. Berufsausbildungsvertrag**

- 2.1.** Der/die Ausbildende hat vor Beginn der Ausbildung mit der Auszubildenden einen schriftlichen, rechtsgültigen Ausbildungsvertrag abzuschließen (§ 11 BBiG). Hiermit geht der Zahnarzt/die Zahnärztin die Verpflichtung ein, die Auszubildende innerhalb der Ausbildungszeit nach den Bestimmungen des BBiG und (bei Jugendlichen unter 18 Jahren) des JArbSchG sowie nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung auszubilden. Zusammen mit dem Ausbildungsvertrag hat der/die Ausbildende einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen und dem Ausbildungsvertrag beizufügen.
- 2.2.** Der Ausbildungsvertrag ist formgebunden. Vordrucke für den Ausbildungsvertrag sowie für den betrieblichen Ausbildungsplan sind auf Anforderung bei der Landes Zahnärztekammer Hessen erhältlich. Wesentliche Änderungen des Inhaltes des Ausbildungsvertrages sind nur mit Zustimmung der Vertragsschließenden und der Landes Zahnärztekammer Hessen möglich, wenn diese dem BBiG und der Ausbildungsverordnung nicht widersprechen. Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Service-CD und der Homepage der LZKH zum download vorhanden.
- 2.3.** Der/die Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen (§ 36 BBiG).
- 2.4.** Der Berufsausbildungsvertrag und der betriebliche Ausbildungsplan werden in drei Exemplaren ausgefertigt, die von dem/der Ausbildenden, der Auszubildenden und gegebenenfalls von deren gesetzlichen Vertreter/Vertreterin zu unterzeichnen sind. Nach Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten der/die Ausbildende und die Auszubildende bzw. gegebenenfalls der/die gesetzliche Vertreter/-in der Auszubildenden je eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages, das dritte Exemplar verbleibt bei der Landes Zahnärztekammer Hessen.

## **3. Einstellungstermin**

Der Beginn der Ausbildungszeit soll grundsätzlich mit dem Termin für den Beginn eines neuen Berufsschuljahres übereinstimmen, um die planmäßige Einschulung in die Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte der Berufsschulen zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Ablegung der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Regulärer Einstellungstermin ist in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 1. September eines Jahres. Ausnahmen sind zu begründen und von der Landes Zahnärztekammer Hessen zu genehmigen.

#### **4. Durchführung der Ausbildung**

##### **4.1. Betriebliche Ausbildung**

- 4.1.1. Der/die Ausbildende hat dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (§ 4 Ausbildungsverordnung) und des praxisspezifischen Ausbildungsplanes (§ 5 Ausbildungsverordnung) soll die Berufsausbildung zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Außerdem hat der/die Ausbildende die Auszubildende zum Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen (§ 6 Ausbildungsverordnung).
- 4.1.2. Der/die Ausbildende hat selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Der Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
- 4.1.3. Ausbildungsmittel, die zum Unterricht in der Berufsschule und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen von der Auszubildenden benötigt werden, müssen vom Ausbildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

##### **4.2. Schulische Ausbildung**

- 4.2.1. Jede Auszubildende hat der gesetzlichen Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie ist für die Dauer der Ausbildungszeit zum Besuch der Fachklasse für Zahnmedizinische Fachangestellte verpflichtet. Die Anmeldung zur Berufsschule erfolgt durch den Ausbildenden/die Ausbildende sofort nach Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und möglichst vor Beginn des Berufsschuljahres.

Der/die Ausbildende hat die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen und sie zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 14 Abs. 4 BBiG). Aus zwingenden betrieblichen Gründen können Berufsschülerinnen bis zur Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch den/die Klassenlehrer/in beurlaubt werden. Auf Grund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien ist eine Beurlaubung bis zu fünf Unterrichtstagen durch den/die Leiter/-in der Berufsschule möglich. Volljährige Berufsschülerinnen stellen selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag; bei minderjährigen Berufsschülerinnen erfolgt die Antragstellung durch die Eltern.

**Hinweis:** Die durch eine Beurlaubung entstandenen Fehltage werden bei Überprüfung der Fehlzeiten in der Berufsschule mit berücksichtigt und können sich negativ auf die Zulassung zur Abschlussprüfung auswirken!

Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit, so dass ein Entgeltausfall durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten darf (§ 9 Abs. 3 JArbSchG und § 19 Abs. 1 Ziffer 1 BBiG).

Bei einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden gilt bei **minderjährigen** Auszubildenden völlige Freistellung von der Ausbildung in der Praxis. Ein Berufsschultag, der nach dieser Bestimmung arbeitsfrei ist, wird mit 8 Stunden auf eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden angerechnet. Soweit in einer Kalenderwoche zwei lange Berufsschultage mit mehr als 5 Unterrichtsstunden liegen, kann die minderjährige Auszubildende wahlweise an einem dieser beiden Tage beschäftigt werden.

**Volljährige** Auszubildende können generell nach der Berufsschule in der Praxis beschäftigt werden.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Auszubildenden. Zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 BBiG) gehören auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit (Pausen, Freistunden) und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Nicht angerechnet werden die Wegezeiten von zu Hause zur Berufsschule bzw. zum Ausbildungsbetrieb.

Des Weiteren dürfen Auszubildende nicht an einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterrichtstag beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 JArbSchG).

## 5. Prüfungen

Die Auszubildende hat an der Zwischen- und Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte teilzunehmen. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- 5.1. Der/die Auszubildende ist verpflichtet, die Auszubildende rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen in der von der Landes Zahnärztekammer Hessen gesetzten Frist anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.
- 5.2. Die Ausbildungszeit von Zahnmedizinischen Fachangestellten beträgt drei Jahre. Sollte nach Prüfung des Einzelfalls festgestellt werden, dass in dieser Zeit Fehlzeiten von mehr als 45 Arbeitstagen in der Ausbildungsstätte (Samstage sowie Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt) und/oder Fehlzeiten von mehr als 30 Berufsschultagen aufgetreten sind, kann nicht mehr von einer ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung ausgegangen werden. Damit sind die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht erfüllt.
- 5.3. Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gelten folgende Voraussetzungen:
  - 5.3.1. Die Auszubildende kann nach Anhören des/der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dieses rechtfertigen (§ 9 Abs. 1 Prüfungsordnung).
  - 5.3.2. Bei Beurteilung der Leistungen durch die Auszubildenden und durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen in beiden Teilen der Berufsausbildung Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung sind.

- 5.3.3. Bei Beurteilung der Leistungen in der zahnärztlichen Praxis ist der Leistungsstand der Auszubildenden bis zur Abschlussprüfung unter Beachtung der nach dem Ausbildungsplan in der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Überdurchschnittliche Leistungen in der zahnärztlichen Praxis liegen vor, wenn der/die Auszubildende alle prüfungsrelevanten Bereiche mit mindestens gut bewertet.
- 5.3.4. Bei Beurteilung der Leistungen in der Berufsschule werden die in den Lernfeldern erzielten Noten aller Berufsschulzeugnisse berücksichtigt. Überdurchschnittliche Leistungen in der Berufsschule liegen vor, wenn die Durchschnittsnote der Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts mindestens 2,0 beträgt.
- 5.3.5. Die Mindestausbildungszeit beträgt für Auszubildende 24 Monate; für Teilnehmerinnen an Umschulungsmaßnahmen 18 Monate.

## **6. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses**

- 6.1. Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer mindestens einmonatigen und höchstens viermonatigen Probezeit. Während dieser Zeit können der/die Auszubildende und die Auszubildende den Ausbildungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist kündigen (§ 22 Abs. 1 BBiG).

- 6.2. Setzt die Auszubildende ihre Ausbildung durch Abschluss eines neuen Vertrages in einer anderen Praxis fort, so ist dort erneut eine Probezeit in oben genanntem Rahmen festzulegen.

- 6.3. Nach der Probezeit kann nur aus einem wichtigen Grund, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, gekündigt werden (§ 22 Abs. 2 Ziffer 1 BBiG).

Die Auszubildende kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben will (§ 22 Abs. 2 Ziffer 2 BBiG).

Das Ausbildungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn alle Vertragspartner einverstanden sind.

- 6.4. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG). Dies bedeutet, dass ab dem auf die Prüfung folgenden Tag die geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte Anspruch auf die Vergütung als Zahnmedizinische Fachangestellte hat und dass bei Weiterbeschäftigung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist (§ 24 BBiG).

- 6.5. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). In diesem Falle ist ein schriftlicher Nachtrag zum Ausbildungsvertrag erforderlich, der der Landes Zahnärztekammer Hessen vorzulegen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist.



## **7. Überwachung und Förderung der Berufsausbildung**

- 7.1. Die Landeszahnärztekammer Hessen überwacht die Berufsausbildung. Sie hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen (§ 32 Abs. 1 BBiG). Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Landeszahnärztekammer Hessen, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden bzw. die Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung der Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so leitet die Landeszahnärztekammer Hessen die Überprüfung der Ausbildungseignung ein.

Die Landeszahnärztekammer Hessen, nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 105 BBiG, hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Vor der Untersagung sind die Beteiligten zu hören.

Die Ausbildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten (§ 76 Abs. 2 BBiG).

- 7.2. Die Landeszahnärztekammer Hessen fördert die Berufsausbildung durch die Beratung der Auszubildenden und Ausbildenden. Zu diesem Zweck hat sie Ausbildungsberater bestellt.
- 7.3. Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis kann vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts die Landeszahnärztekammer Hessen zur Vermittlung angerufen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Schlichtung im Sinne des § 111 Arbeitsgerichtsgesetz. Ein Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Hessen hemmt nicht die Klagefrist beim Arbeitsgericht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Hessische Zahnarzt“ (DHZ) in Kraft.